

Gemeinderatsfraktion Gauting

Annette Derksen
Claudia Nothaft
Hans Wilhelm Knape
Heiko Theodor Braun
Heinrich Moser
Jens Rindermann
Dr. Matthias Ilg
Dr. Michaela Reißfelder-Zessin

Gauting, 10. April 2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen stellt folgenden Antrag auf:

Änderung der Vorfahrtstraßenregelung in der Römerstraße zur Beseitigung eines Hinderungsgrundes für eine Tempo 30 Anordnung

Gemäß Gautinger Gesamtmobilitätskonzept ist für die Römerstraße eine Tempo 30 Anordnung vorgesehen. Die aktuelle Regelung als ‚Vorfahrtstraße‘ mit Zeichen 306 stellt allerdings einen rechtlichen Hinderungsgrund für eine Tempo 30 Zone dar und sollte deshalb durch die Anordnung von ‚Vorfahrt‘ mit Zeichen 301 für jeweils eine Einmündung ersetzt werden.

Die Anzahl der Schilder bleibt dabei unverändert, auch heute ist die Vorfahrtsstraße an jeder Einmündung ausgeschildert.

Der UEV möge daher beschließen:

Antrag:

Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung an der Römerstraße zwischen Unterbrunnerstraße und Ortsausgang die vorhandene Vorfahrtstraßenregelung mit Verkehrszeichen 306 durch die Anordnung von Vorfahrt mit Verkehrszeichen 301 zu ersetzen.

Sollten diesem Vorgehen rechtliche Gründe entgegenstehen, dann wäre die bestehende Vorfahrtsregelung gänzlich aufzuheben und durch „rechts vor links“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung der Vorfahrtsregelung beseitigt einen rechtlichen Hinderungsgrund für eine Tempo 30 Anordnung und sollte im Zuge der Neuordnung der Römerstraße in diesem Bereich umgesetzt werden, um die Verhandlungsposition der Gemeinde in der Angelegenheit zu verbessern.

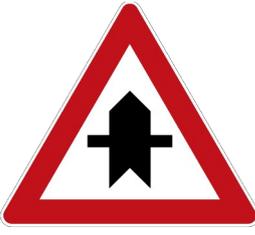
Als Kostendeckungsvorschlag liegt uns eine Spendezusage für den Schildertausch vor.

Hintergrund:

§45(1c) StVO untersagt die Tempo 30 Zonen Anordnung auf Vorfahrtstraßen:

	<p>§ 45 (1c) Satz 1 StVO [1] Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. [2] Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dort wo dennoch eine Vorfahrt notwendig ist, kann dies laut Verwaltungsvorschrift zu §45 StVO über die Anordnung einer Vorfahrt mit Zeichen 301 im Einklang mit Tempo 30 angeordnet werden:

	<p>VwV-StVO zu § 45 Teil XI Punkt 3 b) Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel "rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt Rn. 4 und 5.</p>
------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------